

Armen- u. Waisen-Ordnung

für die

Stadt Halle a. S.

und

Instruction

für die

Bezirksvorsteher und Armenpfleger

der

Städtischen Armenpflege

zu

Halle a. S.

Halle a. S.
Druck von Ehrhardt Karras.
1898.



Armen- und Waisen-Ordnung

für die

Stadt Halle a. S.

Auf Grund des § 59 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 (Ges.-Samml. S. 261) und des § 3 des Gesetzes vom 8. März 1871 (Ges.-Samml. S. 130) wird über die Verwaltung des Armenwesens der Stadt Halle a. S. mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung das Folgende statutarisch festgestellt:

I. Die Oberleitung.

§ 1.

Zur Leitung der gesammten öffentlichen Armenpflege der Stadt Halle a. S. ist eine unter Oberaufsicht des Magistrats stehende Deputation eingesetzt, welche die Bezeichnung

„Armen-Direction“

führt. Dieselbe bildet das Organ des Ortsarmen-Verbandes und besteht aus:

1. zwei Mitgliedern des Magistrats, von denen eins Vorsitzender und das andere sein Stellvertreter ist;
2. zwei Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung;
3. den Vorsitzenden der Armenbezirks-Commissionen, bezw. deren Stellvertreter;
4. dem Rector bezw. den Rectoren der Volksschule;
5. einem Geistlichen;
6. dem Vorsteher des Frauen-Vereins für Waisenpflege und
7. einem Arzt.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von dem Magistrats-Dirigenten ernannt, die Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung werden auf die Dauer ihrer Wahlperiode, die übrigen Mitglieder dagegen auf 6 Jahre von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt und verwalten ihr Amt als städtisches Ehrenamt. (§ 74 der Städte-Ordnung.)

Verlieren die Mitglieder der Armen-Direction die Eigenschaften,

auf Grund deren sie wählbar sind, so haben sie auszuscheiden und ist eine Neuwahl zu veranlassen.

Der Vorsitzende soll in der Regel ein besoldetes Magistrats-Mitglied sein, für Behinderungsfälle des Vorsitzenden und seines Stellvertreters wird aus den übrigen Mitgliedern der Armen-Direction ein zweiter Stellvertreter des Vorsitzenden von dem Magistrats-Dirigenten ernannt.

Das erforderliche Büreau- und Botenpersonal wird der Armen-Direction beigegeben.

§ 2.

Die Armen-Direction tritt regelmäßig in jedem Monat zweimal und außerdem, sobald es der Vorsitzende der Armen-Direction für erforderlich erachtet, zu einer Sitzung zusammen, zu welcher die Mitglieder eingeladen werden. Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse sind in ein Protocollbuch einzutragen und vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern zu unterschreiben. Die Schreiben und Erlasse der Armen-Direction vollzieht der Vorsitzende.

§ 3.

Zum Wirkungskreise der Armen-Direction gehören alle nicht den Bezirks-Armen-Commissionen (§ 11) überwiesenen Angelegenheiten, insbesondere hat dieselbe:

1. die allgemeinen Gesichtspunkte für die Armenpflege festzustellen und die Geschäftsführung der Armen-Commissionen und der ihr unterstellten geschlossenen Anstalten zu leiten und zu überwachen;
2. Unterstützungen zu bewilligen, soweit nicht die selbstständige Entscheidung darüber den Commissionen überlassen ist;
3. die Unterstützungen für die auswärts Halles wohnenden städtischen Armen festzusetzen;
4. den Haushaltungsplan zu entwerfen, die Jahresrechnung vorzuprüfen und den Jahresbericht zu erstatten;
5. Beschwerden über Beschlüsse der Armen-Commissionen zu entscheiden;

6. das Vermögen der Armenkasse und der ihr zugewiesenen Stiftungen zu verwalten;
7. den Ortsarmen-Verband Halle a. S. nach Außen zu vertreten;
8. für die Erstattung der geleisteten Unterstützungen zu sorgen;
9. Bekleidungsgegenstände, Brennmaterial und sonst erforderliche Materialien für die in offener und geschlossener Armenpflege befindlichen Personen zu beschaffen;
10. über die Aufnahme von Personen in hiesige Krankenanstalten oder in eine auswärtige Erziehungs-, Heil- oder Pflegeanstalt zu entscheiden resp. solche Aufnahme an zuständiger Stelle zu beantragen;
11. mit den Vorständen der hiesigen Wohlthätigkeitsvereine Verbindung zu unterhalten;
12. andere mit der Armenpflege zusammenhängende Geschäfte, welche ihr vom Magistrat überwiesen werden, zu erledigen.

§ 4.

Die Armen-Direction erläßt innerhalb ihrer Zuständigkeit selbstständig Verfügungen und öffentliche Bekanntmachungen.

Zur Eingehung von Processen und Abschließung von Vergleichen, sowie zum Verzicht auf Ansprüche bedarf die Armen-Direction, soweit es sich um Erstattung von Unterstützungen handelt, weder der Genehmigung des Magistrats noch der Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung.

§ 5.

Die Bedürfnisse der Armenpflege werden gedeckt:

1. durch die Erträgnisse des für dieselbe ausgeschiedenen Theils des städtischen Stamm-Vermögens und des ihr gewidmeten Stiftungsvermögens. Soweit Stiftungs-Capitalien für besondere Anstalten und Zwecke bestimmt sind, werden ihre Erträgnisse auch ferner stiftungsmäßig verwendet;
2. durch die gesetzlich zur Armenkasse fließenden Abgaben und Strafgelder;
3. durch Geschenke und Vermächtnisse: sind solche mit Lasten für die Stadtgemeinde verbunden, so ist für deren Annahme die

Genehmigung des Magistrats und die Zustimmung der Stadtverordneten erforderlich, ist über die Verwendung derselben keine Bestimmung getroffen, so sind Beträge bis zu 500 Mark von der Armen-Direction für die laufenden Bedürfnisse zu verwenden, bei höheren Beträgen ist die Bestimmung des Magistrats einzuholen;
4. durch einen von der Stadt aus ihren Betriebsmitteln gewährten Zuschuß.

§ 6.

Der von der Armen-Direction entworfene und dem Magistrat bis zum 1. November eines jeden Jahres einzureichende Haushaltungsplan wird von Letzterem geprüft und demnächst von der Stadtverordneten-Versammlung festgesetzt. Abänderungen desselben erfolgen ebenfalls durch die städtischen Behörden. Durch den Haushaltungsplan wird der nach § 5, Absatz 4 von der Stadt zu gewährende Zuschuß festgestellt.

§ 7.

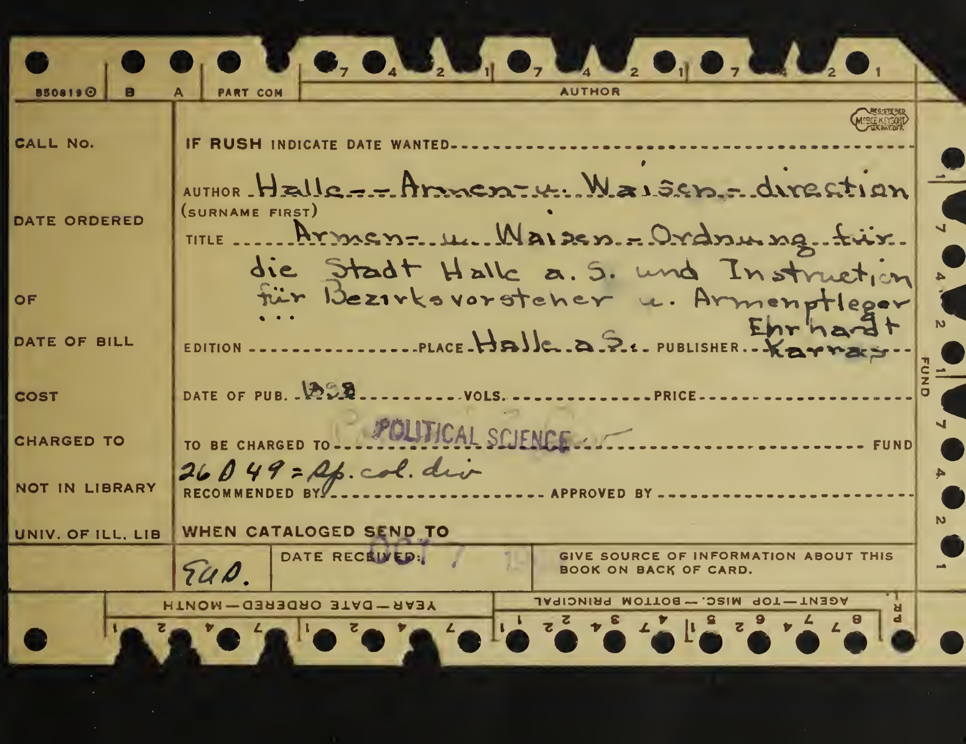
Die nach § 5 zur Armenkasse fließenden Mittel werden der Armen-Direction zur freien Verfügung überwiesen. Dieselbe ist zunächst dafür verantwortlich, daß der ausgeworfene Zuschuß nicht überschritten wird. Macht sich eine Ueberschreitung nothwendig, so hat sie rechtzeitig Nachbewilligung beim Magistrate zu beantragen. Ersparnisse sind zunächst von diesem Zuschusse zu kürzen.

Die Jahres-Rechnung ist von dem Rendanten bis zum 1. August eines jeden Jahres zu legen, von der Armen-Direction zu revidiren und mit den erforderlichen Erinnerungen und Bemerkungen versehen, dem Magistrat einzureichen, welcher sie nach geschehener Prüfung den Stadtverordneten zur Feststellung und Entlastung vorlegt.

II. Offene Armenpflege.

§ 8.

Zur Ausübung der offenen Armenpflege wird die Stadt in Armenbezirke eingetheilt, deren Zahl auf Vorschlag der Armen-Direction durch die städtischen Behörden bestimmt wird.



850819 | B | A | PART COM | AUTHOR

CALL No.

IF RUSH INDICATE DATE WANTED

AUTHOR (SURNAME FIRST) Halle -- Armen- u. Waisen- direction

DATE ORDERED

TITLE Armen- u. Waisen - Ordnung für die Stadt Halle a. S. und Instruction für Bezirksvorsteher u. Armenpfleger . . .

OF

DATE OF BILL

EDITION PLACE Halle a. S. PUBLISHER Ehrhardt Karras

COST

DATE OF PUB. 1858 VOLS. PRICE

CHARGED TO

TO BE CHARGED TO POLITICAL SCIENCE FUND

NOT IN LIBRARY

26049 = Ap. col. div

RECOMMENDED BY APPROVED BY

UNIV. OF ILL. LIB

WHEN CATALOGED SEND TO

Ed.

DATE RECEIVED: OCT 7

GIVE SOURCE OF INFORMATION ABOUT THIS BOOK ON BACK OF CARD.

YEAR—DATE ORDERED—MONTH

AGENT—TOP MISC.—BOTTOM PRINCIPAL

51

1290

§ 9.

Die Armenbezirke werden durch Armenbezirks-Commissionen verwaltet. Dieselben bestehen aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und der entsprechenden Anzahl von Armenpflegern. Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre durch die Stadtverordneten-Versammlung auf Vorschlag der Armen-Direction. Die Anzahl derselben richtet sich nach der Größe des Bezirks, wobei der Grundsatz gilt, daß einem Armenpfleger in der Regel fünf und nicht mehr als zehn Familien unterstellt werden.

§ 10.

Das Amt eines Bezirks-Vorstehers, dessen Stellvertreters und eines Armen-Pflegers ist ein städtisches Ehrenamt. Zur Annahme desselben ist ein jedes Gemeindemitglied verpflichtet. Bezüglich der Ablehnung der Wahl und Niederlegung derselben findet der § 74 der Städte-Ordnung entsprechende Anwendung.

Die Function kann wegen Wegzug aus dem Bezirke und wegen grober Pflichtverletzung von dem Magistrat entzogen werden. Bei Vacanzen, welche außer der Reihe eintreten, wird der zum Ersatz Eintretende für die Zeit gewählt, für welche der Ausgeschiedene noch im Amte zu verbleiben gehabt hätte. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§ 11.

Die Armenbezirks-Commissionen haben neben einer sorgsamen und haushälterischen Verwaltung der für die Armenpflege bereiten Gelder als ein gleichwichtiges Gebiet die humanitäre Seite des Armenwesens zu betrachten. Demzufolge ist es ihre Aufgabe, sich durch eine fortgesetzte sorgfältige persönliche Bemühung Kenntniß von den Verhältnissen der ihrer Obhut anvertrauten Armen zu verschaffen, durch persönliches Nahetreten deren Sittlichkeit, Arbeitsamkeit und Wirthschaftlichkeit zu wecken, ihnen mit gutem Rathe beizustehen, um auf diese Weise dahin zu wirken, daß die Armenunterstützung ihnen entbehrlich wird. Sie haben auch ferner ihr Augenmerk auf verschämte Arme zu richten und diesen den nöthigen Beistand angedeihen zu lassen.

Insbesondere haben sie noch folgende Geschäfte:

1. die Bewilligung jeder Art von Unterstützung zum Unterhalte in baarem Gelde oder in Naturalien innerhalb der ihnen zugewiesenen etatsmäßigen Mittel und nach den diesbezüglich festgesetzten Grundsätzen;
2. die Bewilligung freier ärztlicher Behandlung, freier Arznei und anderer Heilmittel;
3. die Bewilligung der zur Beerdigung nothwendigen Erfordernisse als Sarg, Trägerlohn u. s. w. Baare Geldunterstützungen zu Begräbnißzwecken werden in der Regel nicht bewilligt;
4. die Erledigung von Aufträgen der Armen-Direction und des Magistrats.

§ 12.

Die Grundsätze, nach welchen die Armenhülfe zu gewähren, und der zulässige Umfang derselben bestimmen sich nach der beigefügten Instruction, deren Festsetzung dem Magistrat obliegt.

§ 13.

Die bei der Armen-Direction schriftlich eingebrachten Unterstützungsgesuche sind dem Vorsitzenden der betreffenden Commission abzugeben, mündliche Gesuche bei diesem persönlich zu stellen, welcher sie dann nach genommener Kenntniß an den Armenpfleger abgiebt. Letzterer ist verpflichtet, die Verhältnisse des Bittstellers persönlich zu ermitteln. Gewinnt er dabei die Ueberzeugung, daß der Fall eines gesetzlichen Anspruchs auf Armenhülfe vorliege, findet er ferner die Noth so groß, daß die Hülfe unverzüglich gewährt werden muß, so steht es ihm zu, dieselbe sofort nach vorheriger Rückfrage beim Vorsitzenden eintreten zu lassen. Diese Unterstützungen dürfen jedoch nur ausnahmsweise gewährt werden. In allen anderen Fällen hat der Armenpfleger in der nächsten Sitzung der Bezirks-Commission das Gesuch vorzutragen und seine Anträge zu stellen.

§ 14.

Die Armenbezirks-Commissionen treten regelmäßig in jedem Monat zwei Mal und außerdem, sobald es der Bezirksvorsteher

für erforderlich erachtet, zusammen. Jede Bezirks-Commission ist beschlußfähig, sobald außer dem Vorsitzenden wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder gegenwärtig ist. Sie entscheiden über die zu ihrer Competenz gehörenden Gesuche und Anträge nach Stimmenmehrheit.

Alle Gaben werden in der Regel nur von einer Sitzung bis zur anderen gewährt.

In den Sitzungen steht dem Vorsitzenden die Leitung der Verhandlungen und bei Gleichheit der Stimmen die entscheidende Stimme zu. Er hat das Recht, Beschlüsse der Versammlung bis auf Entscheidung der Armen-Direction zu beanstanden.

Ebenso hat dies Recht der Vorsitzende der Armen-Direction; sie aufzuheben hat nur die Armen-Direction die Befugniß. Der Vorsitzende der Armen-Direction ist berechtigt, den Sitzungen der Bezirks-Commissionen mit beschließender Stimme beizuwohnen und den Vorsitz zu übernehmen.

§ 15.

Die zur Unterstützung erforderlichen Geldbeträge und Anweisungen zum Bezug von Brennmaterialien werden den Bezirks-Commissionen gegen Empfangsbescheinigung zugestellt. Naturalien, Kleidungsstücke und sonstige Effecten werden den Beschlüssen entsprechend durch die Verwaltung den Empfängern direct zugestellt.

§ 16.

Zu gemeinsamen Berathungen über die Grundsätze der Armenpflege, die bei denselben gemachten Erfahrungen, das Maaß der regelmäßigen Unterstützungen, über Mittel zur Bekämpfung der Ursachen, über Gelegenheit zur Beschäftigung arbeitsfähiger Armen, über das körperliche und geistige Wohl der verwaisten und verlassenen Armenkinder findet alljährlich eine gemeinschaftliche Sitzung der Mitglieder der Armen-Direction und der Vorstände der hiesigen Wohlthätigkeits-Anstalten statt. Den Vorsitz führt der Vorsitzende der Armen-Direction. Dieser ist auch befugt, bei ungewöhnlichen Nothständen eine solche gemeinschaftliche Sitzung zur Ergreifung von außerordentlichen Maaßregeln anzuberaumen.

Diese Versammlungen haben lediglich einen begutachtenden Charakter.

III. Geschlossene Armenpflege.

§ 17.

Die Armen-Direction verwaltet die ihr überwiesenen Anstalten. Zur Zeit sind es:

1. das Asyl für Obdachlose;
2. die im Hospital St. Cyriaci befindliche Siechenstation;
3. das Siechenhaus.

IV. Der Waisenrath.

§ 18.

Die Rechte und Pflichten, welche durch die §§ 19, 28, 52 und folgende der Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juni 1875 den Gemeinden bezüglich der Führung der Vormundschaften übertragen sind, sind von der Armen-Direction wahrzunehmen (vergl. § 52, Absatz 4 a. a. O.)

§ 19.

Die Obliegenheiten des Waisenraths werden hiermit der Armen-Direction und den Bezirks-Commissionen übertragen.

Halle a. S., den 15. November 1884.

Der Magistrat. Die Stadtverordneten-Versammlung.

Staude. Zernial. Gneist. Dr. Schrader. Dr. Opel.
Dr. Karl Müller.

Die vorstehende Armen- und Waisen-Ordnung für die Stadt Halle a. S. wird auf Grund des § 16, Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hierdurch genehmigt.

Merseburg, den 13. März 1885.

Der Bezirks-Ausschuß.

Tellemann.

Instruction

für die

Bezirksvorsteher u. Armenpfleger

der

Städtische Armenpflege

zu

Halle a. S.



I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Wer weder Vermögen noch ausreichende Kraft besitzt, sich und seine Familie zu unterhalten und auch von dritten Personen nicht hinlängliche Mittel dazu erhält, hat Anspruch auf Armenunterstützung.

§ 2.

Es wird demnach Armenpflege nicht gewährt, erwachsenen gesunden und arbeitsfähigen alleinstehenden Personen, sofern sie nicht den Nachweis führen, daß sie zeitweilig trotz aufgewendeter Bemühungen außer Stande sind, Arbeit und Verdienst zu finden.

§ 3.

Das Geldbedürfniß für Anschaffung des zum Unterhalt ausweislich Nothwendigen, demnach für Nahrung, Kleidung, Obdach, Hausrath, kann in der Regel für eine Familie wöchentlich auf die nachstehenden höchsten Sätze bemessen werden, nämlich auf:

2 Mark 75 Pfg. für das Familienhaupt,
1 „ 75 „ „ die Ehefrau,
1 „ 50 „ „ ein Kind von 15 Jahren und darüber,
1 „ 30 „ „ ein Kind von 10—15 Jahren,
2 „ 50 „ „ zwei Kinder von 5—10 Jahren,
1 „ 20 „ „ ein Kind von weniger als 5 Jahren,

demnach auf 11 Mark für eine aus den genannten Personen bestehende Familie.

Ferner auf 3 Mark für eine alleinstehende Person, 6 Mark für zwei zusammenlebende, einen gemeinschaftlichen Haushalt führende erwachsene Personen.

§ 4.

Die Unterstützung des wegen mangelnden oder nicht hinreichenden Einkommens als hülfsbedürftig anzuerkennenden Armen geschieht entweder in offener Armenpflege (d. i. die Pflege des Armen in seiner Wohnung), durch Bewilligung von Geld, Suppe, Bekleidungs-

gegenständen, ärztlicher und wundärztlicher Hülfe, Geburtshülfe, Arzeneien und freiem Begräbniß; oder in geschlossener Armenpflege durch Aufnahme in eine der städtischen Armen-Anstalten und Krankenhäuser.

II. Organe.

§ 5.

Die Stadt hat die Fürsorge für Hülfsbedürftige unter den Bedingungen und in den Formen der §§ 1—4 und in Gemäßheit dieser besondern Instruction mittelst der Armen-Ordnung für die Stadt Halle der städtischen Armen-Direction anvertraut, welche in der offenen Armenpflege durch Bezirksvorsteher und Armenpfleger, in der Führung der geschlossenen städtischen Armenanstalten durch deren Vorsteher bez. durch die Verwaltungs-Deputationen unterstützt wird.

§ 6.

Insbesondere gehören danach die Aemter der Bezirksvorsteher und Armenpfleger zu den wichtigsten bürgerlichen Ehrenämtern, deren würdige Führung ein großes Maaß thätiger Nächstenliebe und einen ernsten Sinn für Gerechtigkeit erfordern; die Liebe um mit wohlwollendem Herzen und Freundlichkeit die Bitte der Armen zu hören; den Ernst, um den unberechtigten Anspruch abzuweisen; um durch sorgfältige Prüfung das Maaß der nothwendigen Unterstützung zu finden; und um zu verhindern, daß durch das gewährte Almosen Müssiggang und Sittenlosigkeit unterstützt und gefördert werden.

§ 7.

Die ausscheidenden Bezirksvorsteher und Armenpfleger werden ihren Nachfolgern alle auf die Armenpflege in ihrem Bezirke oder Quartier bezüglichen Papiere bei deren Amtsantritt in der Sitzung der Bezirkscommission übergeben. Demnächst werden die Bezirksvorsteher die neu eintretenden Armenpfleger persönlich in die Wohnungen der Armen der bezüglichen Quatiere begleiten und sie daselbst mit den Verhältnissen bekannt machen.

§ 8.

Die Bezirksvorsteher sind das verbindende Glied, welches alle Beziehungen des engern Collegiums der Armendirection, als der leitenden Behörde, zu den Pflegern zu vermitteln, und die

Einheit des großen Ganzen, als eines Körpers, zu vertreten berufen ist.

§ 9.

Die Bezirksvorsteher werden, um sich von der Uebung einer liebevollen und gerechten Armenpflege in ihrem Bezirke zu überzeugen, die Armen desselben allein oder mit dem Armenpfleger so oft besuchen, wie es ihnen angemessen erscheint, um mit den Verhältnissen der Armen aus eigener Anschauung und persönlich bekannt zu sein.

§ 10.

Die Bezirksvorsteher sind verantwortlich für die Beobachtung dieser Instruction. Unterstützt von dem Bürgersinn der Armenvorsteher und eingedenk des wahren Wesens unserer Armenpflege werden sie bei aller Verschiedenartigkeit der Persönlichkeiten eine Uebereinstimmung in der grundsätzlichen Behandlung der Fälle herbeizuführen sich bestreben. Sie werden in Erwägung der durch die städtische Armenordnung den Bezirkscommissionen beigelegten weitern Befugnisse und in fester Handhabung dieser Ordnung jede Bewilligung der Bezirkscommission auf die collegiale Beschlußfassung gründen mit der erschöpfenden Darlegung der Verhältnisse auf Grund des Abhörbogens vorhergehen lassen. Sie werden endlich ihr Bemühen unablässig dahin richten, daß die arbeitsunfähigen hilfsbedürftigen Armen des Bezirks mit allem Nothwendigen unterstützt, aber alle arbeitsfähigen vorübergehend unterstützten Armen zur Arbeit und Verdienst angewiesen werden. Zu diesem Zwecke wird Seitens der Armendirection für Einrichtung einer Arbeitsnachweisestelle Sorge getragen werden.

§ 11.

Wenn ein Bezirksvorsteher durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert ist, sein Amt wahrzunehmen, so tritt der stellvertretende Bezirksvorsteher in dessen Rechte und Pflichten ein.

§ 12.

Alle amtlichen Berichte und Correspodenzen der Bezirksvorsteher sind an die Armen-Direction zu richten; von dieser allgemeinen Vorschrift ist jedoch der Verkehr mit den Armenpflegern ihres Bezirks ausgenommen.

§ 13.

Der einzelne Armenpfleger soll in der Regel 5 und nicht mehr als 10 Armen (Einzelstehenden oder Familienhäuptern) seine Fürsorge widmen.

Um diesen wichtigen Grundsatz möglichst aufrecht zu erhalten, sollen einzelne Quartiere, in welchen sich eine größere Anzahl von Hülfsbedürftigen bilden möchte, durch Zuweisung eines Theils der letzteren in weniger beschwerten Quartieren des gleichen Bezirks erleichtert werden. Die Bezirksvorsteher werden solche Ueberweisungen in den Sitzungen der Bezirkscommissionen vermitteln, es sei aus eigener Bewegung oder auf Anrufen eines Armenpflegers.

§ 14.

Wenn ein Armenpfleger durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert ist, sein Amt wahrzunehmen oder der Sitzung der Bezirkscommission beizuwohnen, so wird er selbst oder ein Anderer, welchen er für solche möglichen Fälle zum Voraus mit Auftrag und Instruction versehen haben wird, die Vertretung durch einen andern Pfleger seines Bezirks veranlassen, auch dem Bezirksvorsteher die schriftliche oder mündliche Anzeige der Verhinderung und der gesicherten Vertretung machen.

Wenn die Vertretung über die nächste Sitzung hinaus dauert, so beschließt die Bezirkscommission über die Vertretung, welche zu übernehmen jeder Armenpfleger des Bezirks verpflichtet ist.

§ 15.

Der Armenpfleger, aus dessen Quartier ein in Unterstützung stehender Armer verzieht, meldet dem Bezirksvorsteher unter Ueberreichung des Controlbuches den Fortzug und dieser erstattet der Armendirection die erforderliche Anzeige.

§ 16.

Die Armenpfleger sind verpflichtet, die Armen des Quartiers fleißig mindestens alle 6 Wochen einmal in ihren Wohnungen zu besuchen, eingetretene Veränderungen im Personalbestande der Familien-Angehörigen zu vermerken, von der etwa veränderten Höhe des Einkommens sich genaue Kenntniß zu verschaffen, auch das Vorhandensein der bewilligten Kleidungsstücke zu überwachen. Bei diesen Besuchen wird der Armenpfleger jede ihm entgegentretende Unordnung und Unsitte rügen, zur Ordnung, Reinlichkeit und Ehrbarkeit ermahnen, den Eltern die gute Erziehung der Kinder und die Aufsicht auf deren fleißigen Schulbesuch, den Kindern die Ehrfurcht gegen die Eltern und deren Unterstützung empfehlen und bekleidet mit dem Ansehen eines Organs der städtischen Obrigkeit überhaupt auf das sittliche Verhalten des Armen eine heilsame Einwirkung zu gewinnen suchen.

§ 17.

Alle amtlichen Anträge und Berichte des Armenpflegers mit Ausnahme des Verkehrs mit andern Armenpflegern sind ausschließlich an den Bezirksvorsteher zu richten.

§ 18.

Unterstützung wird nur auf Ansuchen bewilligt. Das Gesuch ist von dem Hülfsbedürftigen bezw. von dem Haupte der hülfsbedürftigen Familie bei dem Bezirksvorsteher einzureichen. Dieser befördert das Gesuch an den betreffenden Armenpfleger. Bei der Armendirection eingegangene schriftliche Unterstützungsgesuche werden an den Bezirksvorsteher abgegeben. Personen ohne bestimmte Wohnung haben ihre Gesuche in dem Vernehmungszimmer der Armendirection zu Protocoll zu erklären oder schriftlich einzureichen.

§ 19.

Hält der Armenpfleger das Eintreten der Armenfürsorge für unnöthig, so hat er das Gesuch abzuweisen, jedoch unter Angabe des Grundes den Bezirksvorsteher hiervon zu benachrichtigen. Für den Fall, daß Letzterer sich hiermit nicht einverstanden erklärt, hat er der Bezirkscommission Bericht zu erstatten und einen Beschluß herbeizuführen. Den abgewiesenen Armen steht das Recht der Beschwerde bei der Armendirection zu, welche endgültig entscheidet.

Ueber Erinnerungen, die gegen das Verfahren der Bezirkscommissionen zu erheben sind, soll in der Regel kein Schriftwechsel stattfinden, viemehr sollen dieselben in den Sitzungen der Armendirection durch mündliche Vernehmung mit dem betreffenden Vorsitzenden der Bezirkscommission zur Erledigung gebracht werden.

§ 20.

Ist die Verpflichtung öffentlicher Armenhülfe festgestellt, so hat der Armenpfleger die Art und den Umfang, sowie die Dauer der nothwendigen Unterstützungen zu ermitteln. Er hat festzustellen:

1. bei wem derselbe in Arbeit steht;
2. wieviel er verdient;
3. wieviel die Ehefrau, die Kinder und sonstige Angehörige der Familie verdienen;
4. ob ein Familienglied außerdem irgendwelche Einnahmen hat;
5. ob dritte Personen zur Unterstützung der Familie gesetzlich verpflichtet sind.

Die Ermittelung dieser Thatsachen hat er nicht blos durch Nachfrage bei den Hauswirthen vorzunehmen, welche die Bewilligung von Unterstützungen an ihre Miether zu befürworten häufig Veranlassung haben werden, sondern auch durch Nachfrage bei den Hausgenossen, Nachbarn, Arbeitgebern, frühern Hauswirthen, überhaupt auf alle ihm geeignet erscheinende Weise. Gleichzeitig hat er die Verpflichtung, den zu unterstützenden Armen, unbeschadet der in dringenden Fällen sofort zu gewährenden Hülfe, zur Feststellung des Unterstützungswohnsitzes mittelst eines Meldescheines an das Bureau der Armendirection zu weisen, welches nach geschehener Vernehmung den Meldeschein mit dem Vermerke „Gesehen“ dem Hülfesuchenden zurückgiebt. Das Ergebniß der Untersuchung wird von der Armendirection dem Bezirksvorsteher schriftlich mitgetheilt. Das betreffende Schreiben ist dem Abhörbogen (§ 24) beizufügen.

§ 21.

Gesetzlich verpflichtet zur Gewährung des Unterhalts sind Verwandte in auf- und absteigender Linie, Ehegatten, voll- und halbbürtige Geschwister nach dem Allgemeinen Landrecht, die Arbeitgeber nach den Bestimmungen der Haftpflichtgesetzgebung, die Dienstherrschaft nach den Bestimmungen der Gesindeordnung, sowie die gewerblichen Hülfskassen und Krankenversicherungsanstalten.

§ 22.

Wenn der Armenpfleger ermittelt hat, daß gesetzlich oder vertragsmäßig zur Unterstützung des Hülfsbedürftigen Verpflichtete (vgl. § 21) vorhanden sind, bringt er das Ergebniß durch Vermittelung des Bezirksvorstehers zur Kenntniß der Armendirection.

§ 23.

Dauernde Arbeitsunfähigkeit, Krankheiten sowie körperliche und geistige Mängel sind durch ein Attest des Armenarztes zu bescheinigen.

§ 24.

Das Ergebniß der nach Anleitung der §§ 20—23 angestellten Erforschungen wird vollständig in den Abhörbogen eingetragen. Damit dieser Abhörbogen aber zu jeder Zeit vollständig und genau die Thatsachen angebe, deren Kenntniß zur Entscheidung über die Nothwendigkeit einer Gabe und über ihr Maaß zunächst erforderlich ist, so hat der Armenpfleger, wenn späterhin Geburten, Heirathen oder Todesfälle in der Familie des Armen eintreten,

ebenso wenn das Einkommen desselben steigt oder abnimmt, die ermittelten Veränderungen des Personenstandes und Einkommens sofort in den Abhörbogen nachzutragen.

Die Abhörbogen sind von zwei zu zwei Jahren zu erneuern.

§ 25.

Wenn nach Anleitung der Bestimmungen der §§ 18, 20—23 der Armenpfleger die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Unterstützung gewonnen hat, so trägt er in der nächsten Sitzung der Bezirkscommission das Gesuch des Armen und seinen Antrag auf Grund des Abhörbogens vor.

§ 26.

Bei allen zu gewährenden Unterstützungen ist stets zu berücksichtigen, daß sich die Verpflichtung des Armenverbandes nach dem Gesetz vom 8. März 1871 nur auf die Gewährung eines Obdachs, eines unentbehrlichen Lebensunterhalts, der erforderlichen Pflege in Krankheitsfällen und eines angemessenen Begräbnisses erstreckt, daß hierüber nur ausnahmsweise hinausgegangen werden darf und daß es sich meist um die Bewilligung einer Beihülfe nicht aber des vollständigen Lebensunterhalts handelt.

§ 27.

Hat der Armenpfleger bei seiner Untersuchung die Noth so dringend gefunden, daß eine Hülfe ohne Verzug gewährt werden muß, so darf er dieselbe mit Genehmigung des Bezirksvorstehers sofort gewähren. Auch ist der Bericht über eine solche von dem Armenpfleger in der nächsten Kommissions-Sitzung zu erstatten und deren nachträgliche Genehmigung zu beantragen.

§ 28.

Die Sitzungen der Bezirkscommissionen finden regelmäßig alle 14 Tage bezw. 2 Mal im Monat statt. Ort, Tag und Stunde vereinbart die Versammlung unter sich. Alle Pfleger, auch diejenigen, welche keine Anträge haben, sind verpflichtet, in den Sitzungen zu erscheinen, nur dringende Abhaltung entschuldigt das Ausbleiben, welches dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen ist.

Außerdem, so oft es die Geschäfte nöthig machen, beruft der Bezirksvorsteher außerordentliche Sitzungen durch besondere Einladungen unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung.

Gültige Beschlüsse können nur gefaßt werden, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder zugegen ist. Die

Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bezirksvorstehers oder seines Stellvertreters als Vorsitzenden.

§ 29.

Der Bezirksvorsteher ernennt ein Mitglied der Bezirkscommission zum Einschreiben der Bewilligungen und sonstigen Beschlüsse in das Protocollbuch des Bezirks und unterzeichnet nebst dem Protocollführer und einem dritten Mitglied das Protocoll. Dieses Protocollbuch wird am Morgen nach der Sitzung der Bezirkscommission durch einen Boten abgeholt und, nachdem Seitens des Bureaus der Armenverwaltung auf Grund der geschehenen Bewilligungen die entsprechenden Zahlungsanweisungen, sowie sonstige Anordnungen geschehen, dem Bezirksvorsteher wieder zugestellt. Die geschehenen Bewilligungen der Bezirkscommissionen gelangen zum Vortrag bei der Armendirection, indem der Vorsitzende der letzteren dieselben den einzelnen Mitgliedern der Armendirection in wechselnder Reihenfolge zur Durchsicht und zum Vortrag in der nächsten Sitzung der Armendirection zuschreibt. Der Referent beschränkt seinen Vortrag auf die Bewilligungen, welche er bedenklich findet oder bei welchen es sich um Principienfragen handelt.

§ 30.

Der Bezirksvorsteher erstattet in den Sitzungen Bericht über die Summe der Bewilligungen der vorhergegangenen Sitzung an Geld und Kleidungsstücken, und über eingegangene Mittheilungen der Armendirection bezw. des Magistrats. Er leitet die Verhandlungen als Vorsitzender und hat das Recht, Beschlüsse der Commission, welche ihm bedenklich scheinen, zu beanstanden. In solchen Fällen hat er jedoch sofort die Entscheidung der Armendirection zu beantragen.

§ 31.

Die Bezirkscommission erhält durch die Vorträge der Armenpfleger, welche gleichzeitig die Abhörbogen vorlegen, vollständige Kenntniß von den Anträgen für die Armen des Bezirkes. Sie ist befugt und verpflichtet, einen Antrag, welcher den ermittelten Verhältnissen oder den bestehenden Vorschriften nicht entspricht, oder welcher auf eine unvollständige Ermittelung gegründet ist, ganz oder vorläufig abzulehnen.

§ 32.

Den Bezirkscommissionen steht bezüglich der Art und der Höhe der zu bewilligenden Unterstützung in Gemäßheit der Be-

stimmungen der §§ 33 und folgende und soweit nicht die Armen-direction competent ist, vollständig freie Entschließung zu. Auf den Unterstützungswohnsitz des Armen ist bei der Beschlußfassung irgend welche Rücksicht nicht zu nehmen.

III. Offene Armenpflege.

§ 33.

Wenn das Einkommen des Hülfesuchenden die Sätze des § 3 nicht erreicht, so ist zwar eine Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln bis zur Ergänzung jener Sätze unter Umständen zulässig; aber es folgt daraus allein noch nicht deren genügende Rechtfertigung. Es ist vielmehr in jedem einzelnen Falle besonders zu prüfen, ob nach Lage der Sache Unterstützung nothwendig bezw. ob das an dem beregten Satze Fehlende ganz oder theilweise zu gewähren sei. Im Allgemeinen kann Folgendes als Regel gelten:

1. Auch bei vollständiger Erwerbsunfähigkeit und Hülfsbedürftigkeit ist bei einer alleinstehenden Person über den Betrag von 10 Mark pro Monat und bei Familien für die erwachsene Person über 8 Mark pro Monat und für jedes Kind über 3 Mark nicht hinauszugehen.

2. Eine Wittwe oder ledige Frauensperson mit einem noch nicht erwerbsfähigen Kinde bedarf der Unterstützung nicht, bei einer größern Zahl erwerbsunfähiger Kinder ist die Beihülfe auf 3 Mark pro Kind und Monat zu bemessen.

3. In Krankheitsfällen, welche die Erwerbsfähigkeit der Familie beeinträchtigen, hat die Unterstützung 1,50 Mark bis 2 Mark pro Woche für den Kranken und 50 Pfg. pro Woche für jedes erwerbsunfähige Familienglied neben der etwa gewährten laufenden Unterstützung zu betragen.

4. Einmalige Beihülfen sollen bei einzelnen Personen 3 Mark, bei Familien 15 Mark nicht übersteigen.

§ 34.

Die Bezirkscommission ist zu bewilligen berechtigt:

1. monatlich fortlaufende Unterstützungen bis zum Betrage von 10 Mark für eine alleinstehende Person und bis zum Betrage von 25 Mark für eine Familie;
2. wöchentliche Unterstützungen bis zum Betrage von 3 Mark für eine alleinstehende Person und 5 Mark für eine Familie;

3. einmalige außerordentliche Unterstützung bis zum Betrage von 10 Mark.

Höhere Beträge können nur von der Armendirection bewilligt werden.

§ 35.

Laufende Unterstützung ist nur von einer ordentlichen Sitzung bis zur andern zu bewilligen, soweit nicht dauernde Arbeitsunfähigkeit oder sonstige Gründe die Bewilligung auf längere Zeit rechtfertigen. Länger als für 3 Monate darf eine Unterstützung nicht bewilligt werden.

§ 36.

Außerordentliche Unterstützungen sind bei vorübergehender Hülfsbedürftigkeit, bei Krankheiten, Haft u. s. w., überhaupt in Nothfällen zu bewilligen.

§ 37.

Ist sofortige Hülfe nöthig, so kann der Armenpfleger mit Zustimmung des Bezirksvorstehers bis zum Höchstbetrage von 10 Mark bewilligen (vergl. § 26).

Wird die schleunige Bewilligung einer höhern Summe für nothwendig erachtet, so hat der Bezirksvorsteher die Genehmigung des Vorsitzenden der Armendirection einzuholen, welcher im Falle der Bewilligung die nachträgliche Genehmigung der Armendirection herbeizuführen hat.

§ 38.

Die zur Unterstützung erforderlichen Geldbeträge empfängt der Armenpfleger durch die Armenkasse. Die Auszahlung hat in der Regel am 14. und 28. eines jeden Monats oder, wenn diese Termine auf Sonn- oder Festtage fallen, am vorhergehenden Werktage zu erfolgen.

§ 39.

Gesuche um Gewährung von Darlehnen bezw. Vorschüssen auf das Almosen sind vom Armenpfleger abzuweisen.

§ 40.

Alle aus der Armenkasse gezahlten Unterstützungen sind als Vorschüsse anzusehen, deren Erstattung gefordert werden kann, sobald die Verhältnisse der Unterstützten solches gestatten.

§ 41.

Unterstützung, bestehend in Brennmaterial, wird während der Wintermonate den hier ortsangehörigen Armen verabreicht. Zu diesem Zwecke werden Anweisungen an die Armen durch die Bezirkscommissionen ertheilt. Gegen diese Anweisung liefern alle Brennmaterialienhändler das entsprechende Quantum Feuerwerk.

Diese Unterstützung ist nicht als eine regelmäßige, jedem eingezeichneten Armen ohne Weiteres zu gewährende, zu betrachten. Sie ist nur dann zu bewilligen, wenn besondere Umstände, wie Krankheit, Verdienstlosigkeit u. s. w. die Gewährleistung derselben nothwendig machen.

§ 42.

Armen, welche für Rechnung auswärtiger Ortsarmen-Verbände bezw. des Landarmenverbandes unterstützt werden, ist Unterstützung in Brennmaterial überhaupt zu versagen.

Erforderlichen Falls sind dafür baare Geldunterstützungen zu gewähren.

§ 43.

Eine besondere Art der außerordentlichen Unterstützung bilden die im Laufe des Jahres, insonderheit am Schlusse des Quartals zu gewährenden Miethsunterstützungen. Sie sollen nur gewährt werden, wenn die Gefahr der Obdachlosigkeit droht. Regelmäßig wiederholen dürfen sich dieselben nicht.

§ 44.

Eine fernere Art der außerordentlichen Unterstützung besteht darin, daß von der Bezirkscommission zur Vermeidung einer laufenden Unterstützung die Gewerbesteuer für solche Personen aus der Armenkasse gezahlt werden kann, welche bemüht sind, sich selbständig zu ernähren.

§ 45.

Bekleidungsstücke werden von der Bezirkscommission bewilligt und aus dem Magazin der Armenverwaltung dem Armen selbst mit der Anweisung ausgehändigt, dem Armenpfleger die empfangenen Kleider vorzuzeigen. Dieser bescheinigt sodann unter dem ihm vorgelegten Bewilligungsbeschluß die richtige Verabreichung der Kleider. Bei der Beantragung hat der Armenpfleger anzugeben, wann dem Armen dasselbe Kleidungsstück zuletzt bewilligt war. Es können sowohl ganze Anzüge als auch einzelne Kleidungsstücke bewilligt werden. Ein Anzug soll in der Regel ein Jahr ausreichen.

Er besteht für eine erwachsene Person aus Rock, Hose, Hemd Strümpfen und Schuhen bezw. aus Jacke, Rock, Hemd, Strümpfen und Schuhen. Für einen Knaben aus Jacke, Hose, Hemd, Strümpfen und Schuhen, für ein Mädchen aus Spenzer, Rock, Schürze, Strümpfen, Hemd und Schuhen bezw. Pantoffeln. Hosen, Hemd, Strümpfe und Schuhe bezw. Pantoffeln sollen auf ein Jahr, die Röcke und Spenzer auf 2 Jahre ausreichen.

§ 46.

Kann dem Armen auf andere Weise als durch Gewährung einer der erwähnten Unterstützungsarten geholfen werden, sei es durch Nachweisung von Arbeit (vergl. § 10), Gewährung freier Wohnung, Unterbringung der Kinder in einer Bewahranstalt, Gewährung von Speisemarken aus der Volksküche u. s. w., so ist diese Form der Unterstützung der Geldunterstützung vorzuziehen.

Kommen solche Personen in Frage, von welchen mit Grund behauptet werden muß, daß sie die gewährten Geldspenden nicht zur Beschaffung der nothwendigen Lebensmittel verwenden, so ist ohne Weiteres der Weg der Naturalunterstützung einzuschlagen. Auch sind in solchen Fällen die gewährten Miethsunterstützungen nicht an die Armen selbst, sondern direct an den Vermiether zu zahlen. Ueberhaupt wird sich die richtige Form der Unterstützung in jedem einzelnen Falle nach dem Charakter und der Lebensweise des Hülfsbedürftigen entscheiden müssen.

§ 47.

Die Versorgung von Kindern findet in der Regel nur dann statt:

1. wenn die Eltern verstorben oder verschollen sind oder der Sorge für die Kinder sich entziehen;
2. wenn die Eltern wegen Krankheit, Inhaftirung oder aus anderen Ursachen außer Stande sind, die Kinder zu überwachen;
3. wenn die Kinder aus wohlfahrtspolizeilichen Gründen den Eltern nicht belassen werden können.

Vorausgesetzt hierbei wird, daß nicht nährpflichtige und nährfähige Verwandte der Kinder die Pflege derselben nicht übernehmen können, bezw. hierzu geeignet sind.

§ 48.

Die Unterbringung dieser Kinder erfolgt auf Beschluß der Bezirkscommission. In schleunigen Fällen, inbesondere wenn es sich um obdachlose oder aus anderen Orten hierhergekommene Kinder handelt, durch Verfügung des Vorsitzenden der Armendirection in ordentliche Familien. Ist eine dauernde Versorgung

der Kinder nothwendig, so werden dieselben dem Frauenverein für Waisenpflege zur Beaufsichtigung überwiesen. Besondere Bestimmungen über die Mitwirkung des Frauenvereins bei Beaufsichtigung der übrigen von der Armendirection untergebrachten Kinder bleiben vorbehalten.

§ 49.

Das Pflegegeld beträgt bis auf Weiters für den Monat:

1. im ersten Lebensjahr bis 12 Mark,
2. im zweiten „ „ 10 „
3. nach vollendetem zweiten Lebensjahr bis 9 Mark.

Außer dem Pflegegeld werden Kleidungsstücke bewilligt.

Ueber das 14. Lebensjahr bezw. die Confirmation hinaus, wird ein Pflegegeld in der Regel nicht bewilligt. Die Pflegegelder werden durch den Armenpfleger gezahlt, um diesem Gelegenheit zu geben, zu prüfen ob die Kinder gut untergebracht sind.

Die nothwendige Bekleidung der unter Aufsicht des Frauenvereins gestellten Kinder wird, soweit der Verein sie aus eigenen Mitteln nicht beschafft, auf Anweisung des Vorstehers des Vereins aus dem Kleidermagazin der Armenverwaltung gegeben.

§ 50.

Arme, welche ohne alimentationspflichtige Verwandte zu besitzen, durch hohes Alter, körperliche und geistige Gebrechen in größerem Maaße hülfsbedürftig geworden sind, werden, sofern von ihrer Einstellung in das Sichenhaus Abstand genommen wird, auf Kosten der Armenkasse bei Privatpersonen untergebracht.

§ 51.

Aerztliche Hülfe und die nöthigen Arzneimittel werden den Armen in den Fällen, wo die Einstellung in ein Krankenhaus nicht nothwendig ist, durch die an den hiesigen Königlichen Kliniken beschäftigten Aerzte gewährt.

Wird die Aufnahme in ein Krankenhaus beantragt, so ist dieser Antrag bei dem Bezirksvorsteher zu stellen und dieser hat in Gemeinschaft mit dem Armenpfleger nach Anhörung des Armenarztes darüber zu entscheiden, ob die Aufnahme erfolgen soll. Ist Heilung ausgeschlossen oder handelt es sich um geisteskranke Personen, so kann nur Einstellung in die Siechenstation erfolgen. Während des Aufenhaltes im Krankenhause kommt die etwa zu zahlende Unterstützung in Fortfall.

§ 52.

Stirbt ein Almosengenosse ohne Angehörige oder sind die Angehörigen desselben nicht im Stande, die Begräbnißkosten aus

eigenen Mitteln zu bestreiten oder wird nicht Seitens einer Sterbekasse das Begräbniß bezahlt, so ist Seitens der Bezirkscommission ein Armenbegräbniß zu bewilligen. Zu diesem Zwecke wird ein Armensarg gegeben und die niedrigste Grabgebührenklasse, sowie die Gebühr für die Träger aus Mitteln der Armenkasse bezahlt. Zuschüsse zur Beerdigung werden nicht bewilligt.

Arme, welche ohne Hinterlassung von Verwandten versterben, können der Anatomie überwiesen werden, welche dann die Beerdigung übernimmt.

§ 53.

Beim Ableben eines Unterstützten, welcher Angehörige nicht hinterläßt, hat der Armenpfleger für Sicherung des Nachlasses Sorge zu tragen und wegen des an dem Nachlasse geltend zu machenden Ersatzanspruches der Armendirection unverzüglich Anzeige zu machen, insbesondere ist dies schleunigst zu geschehen, wenn der Unterstützte Mitglied einer Sterbekasse oder einer Lebensversicherungsgesellschaft war.

§ 54.

Die beim Magistrat auf Ermäßigung oder Erlaß der festgesetzten Schulgelder für die Volksschulen gestellten Anträge werden den Bezirkscommissionen zur Begutachtung vorgelegt. Die Entscheidung steht dem Magistrat zu.

§ 55.

Für solche Fälle, in denen einer unterstützungsbedürftigen Person wegen ihrer frühern Verhältnisse oder aus andern von den Bezirkscommissionen und der Armendirection zu beurtheilenden Gründen eine Unterstützung aus der öffentlichen Armenkasse nicht gezahlt werden kann, steht der Armendirection ein besonderer Wohlthätigkeitsfond zur freien Verfügung zu. Dieser Fond wird gebildet durch Legate, Geschenke und die von der Polizeiverwaltung abzuführenden Gebühren für Schaustellungen und Tanzbelustigungen. Bewilligungen aus demselben erfolgen durch die Armendirection auf Antrag der Bezirkscommissionen. Bei Vertheilung dieser Gelder sind genau die stiftungsmäßigen Bestimmungen zu beachten und zu berücksichtigen, daß die Absicht der Stifter offenbar dahin gegangen ist, nur ordentliche und moralische Arme zu unterstützen, diesen aber eine minder beschränkte Unterstützung zuzuwenden, als ihnen aus der Armenkasse gewährt werden kann.

IV. Geschlossene Armenpflege.

§ 56.

Die geschlossene Armenpflege wird geübt:

1. durch Unterbringung Obdachloser in das Asyl (vergl. § 17 der Armenordnung);
2. durch Kur und Verpflegung im Bezirke des Ortsarmenverbandes Halle krank gewordener mittelloser Personen in der Königlichen Universitäts-Klinik bezw. in der zum städtischen Hospital gehörigen Siechenstation;
3. durch Aufnahme körperlich und geistig Siecher oder wegen hohen Alters dauernd erwerbsunfähiger Personen in das Siechenhaus;
4. durch Einstellung armer und in ihrer Erwerbsthätigkeit beschränkter Personen als Pfleglinge der Armenkasse in das Arbeitshaus, sofern sich dieselben zur Privatpflege nicht eignen oder sich solcher unwürdig gemacht haben.

§ 57.

Anträge auf Annahme in das Asyl sind entweder direct bei der Armendirection oder bei dem Vorsitzenden der Bezirkscommission zu stellen. In letzterm Falle sind die begutachteten Anträge an die Armendirection abzugeben, welche endgültig über die Aufnahme entscheidet. Ein gleiches Verfahren ist bei Anträgen um Aufnahme in das Siechenhaus und die Siechenstation zu beobachten.

§ 58.

Erkrankte mittellose Personen, deren Aufnahme in eine Krankenanstalt geboten ist (vergl. § 51) werden in den Königl. Universitätskliniken ärztlich behandelt und verpflegt und wird die Aufnahme des Kranken durch die Bestimmungen des zwischen dem Magistrat und der Universität abgeschlossenen Vertrags vom 27. Februar 1879 geregelt. Den Bezirkscommissionen steht das Recht zu, in dringenden Fällen ohne vorherige Anfrage bei der Armendirection die Aufnahme in die Kliniken anzuordnen und zu diesem Zwecke den erforderlichen Aufnahmeschein auszustellen, sie haben jedoch die Verpflichtung, die Armendirection von jeder Aufnahme eines Kranken sofort zu benachrichtigen.

V. Beaufsichtigung von Ziehkindern.

§ 59.

Auf Grund der Polizeiverordnung vom 28. Januar 1880 bezw. der Verordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 17. December 1880 ist den Mitgliedern der Bezirkscommissionen die Aufsicht

über die von Privaten gegen Entgelt untergebrachten Pflegekinder — sogenannte Ziehkinder — unter 6 Jahren übertragen. Zu diesem Zwecke erhalten dieselben eine von der hiesigen Polizeiverwaltung ausgestellte Legitimationskarte.

§ 60.

Eine Nachweisung sämmtlicher Ziehkinder ist in dem Bureau der Armendirection zu führen, von wo aus die allmonatlichen Benachrichtigungen über Ab- und Zugänge an die Bezirkscommissionen behufs Berichtigung der von diesen zu führenden Specialnachweisungen zu erfolgen haben. Letztere sind alljährlich mindestens einmal von der Armendirection zu revidiren.

VI. Zwangserziehung.

§ 61.

Die Armendirection erhält die Functionen, welche das Gesetz vom 13. März 1878 betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder den Gemeinde- und Schulbehörden, sowie den Waisenräthen zuweist.

§ 62.

Die Armendirection hat die Verpflichtung behufs Herbeiführung eines Beschlusses des Vormundschaftsrichters auf Zwangserziehung die erforderlichen Anträge zu stellen, sofern nach ihrer Information die nöthigen Voraussetzungen vorliegen.

§ 63.

Zu diesen Voraussetzungen gehört zunächst eine strafbare Handlung, begangen nach Ablauf des 6. und vor Vollendung des 12. Lebensjahres. Eine Beschränkung auf Verbrechen und Vergehen ist nicht vorgesehen. Da das Gesetz nur eine strafbare Handlung voraussetzt, so kann es auch bei Uebertretungen, selbst wenn diese nur eine Polizeiverordnung betreffen, zur Anwendung gebracht werden. Die Uebertretung allein reicht aber zur Anwendbarkeit des Gesetzes nicht hin. Es gehört zu derselben, daß die begangene strafbare Handlung nicht etwa eine vereinzelte Ungehörigkeit sei, sondern daß bei der Persönlichkeit der Eltern oder anderweiter Erzieher dessen Besserung nicht erwartet werden darf, daß das verkommene, verwahrloste oder verwilderte Kind aus der bisherigen Umgebung entfernt werden muß.

§ 64.

Die Kosten des Unterhalts und der Erziehung der Kinder fallen dem Staate und der Provinz zur Last und hat die Stadt

nur die verhältnißmäßig geringen Kosten der Einlieferung in die Familie bezw. Erziehungsanstalt und der erforderlichen ersten Ausstattung mit den nothwendigsten Kleidungsstücken zu tragen.

§ 65.

Vor Formirung von Anträgen sind die Bezirkscommissionen, die Polizeiverwaltung und der Rector der Schule, welche das Kind besucht, mit ihrem Gutachten zu hören. Ein gleiches hat zu erfolgen, wenn der Antrag auf Zwangserziehung von einer andern Seite gestellt und die Armendirection zur Aeußerung aufgefordert wird.

§ 66.

Die Armendirection hat für die Vollstreckung der auf Einleitung der Zwangserziehung lautenden Beschlüsse des Vormundschaftsrichters Sorge zu tragen.

VII. Der Waisenrath.

§ 67.

Die gesetzliche Mitwirkung der Gemeindebehörde bei der Führung der Vormundschaften, welche statutarisch der Armendirection übertragen ist, besteht:

1. in der Benennung des Vormundes oder Gegenvormundes bezw. in der gutachtlichen Aeußerung über eine dazu vorgeschlagene Person (§§ 19, 53 der Vormundschaftsordnung);
2. in der gutachtlichen Aeußerung über die Befähigung der Mutter zur Erziehung des Mündels, wenn derselben das Erziehungsrecht genommen werden soll (§ 28 a. a. O.) und
3. in der Aufsicht über das persönliche Wohl des Mündels.

§ 68.

Die Armendirection übt diese Obliegenheiten durch die Bezirkscommissionen aus. Letztern sind die in ihrem Bezirke wohnenden Mündel unterstellt.

§ 69.

Ueber jedes Mündel wird von der Armendirection formularmäßig eine kurze Darstellung seiner Verhältnisse aufgenommen und mit dem Namen des Vormundes nebst dessen Wohnung in eine zweifache Nachweisung eingetragen, von denen die Bezirkscommissionen die eine, die andere die Armendirection zu führen hat. Von dem Verziehen des Mündels hat der Vormund Anzeige zu erstatten und ist für solchen Fall das Formular, welches von der bisherigen Bezirkscommission geführt ist, an die Armendirection zurückzugeben

zur Aushändigung an die Commission des Bezirks, in welchen das Mündel verzogen ist bezw. zur Benachrichtigung des Waisenraths des neuen Aufenthaltsorts desselben.

§ 70.

Bei der Auswahl des Vormundes sind geeignete Verwandte und Verschwägerte des Mündels zuerst vorzuschlagen, es ist auf das religiöse Bekenntniß des Letztern Rücksicht zu nehmen und ist in der Regel für mehrere Geschwister nur ein Vormund zu bestellen.

§ 71.

Finden die Bezirkscommissionen Mängel oder Pflichtwidrigkeiten bei der körperlichen, sittlichen und geistigen Erziehung des Mündels, so müssen sie durch Einwirkung auf den Vormund und auf das Mündel denselben abzuhelfen suchen und, wenn ihre Bemühungen zurückgewiesen werden oder fruchtlos sind, darüber an die Armendirection berichten.

§ 72.

Um den Eifer der Vormünder zu beleben und sich über die Lebensweise der Mündel zu unterrichten, kann der Vorsitzende der Bezirkscommissionen resp. dessen Stellvertreter eine Conferenz der in seinem Bezirke vorhandenen Vormünder abhalten, in welcher er mit ihnen die körperliche Pflege des Mündels, die Fortschritte desselben in der Schule, den Kirchenbesuch, das Verhältniß zum Lehrherrn oder zur Dienstherrschaft u. s. w. bespricht. Vormünder, welche der Einladung nicht Folge leisten, sind der Armendirection anzuzeigen.

§ 73.

Der Waisenrath hat Angelegenheiten, deren Bekanntwerden das Interesse oder den Ruf des Mündels, den Angehörigen desselben oder des Vormundes schädigen könnten, geheim zu halten.

VIII. Armenpolizeiliche Bestimmungen.

§ 74.

Nach § 361 des Strafgesetzbuches wird mit Haft bestraft:

1. wer sich dem Spiel, Trunk oder Müssigange dergestalt hingiebt, daß er in einen Zustand geräth, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß;

2. wer, wenn er eine Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln empfängt, sich aus Arbeitscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten;
3. wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe.

Nach § 362 ibidem kann bei der Verurtheilung zur Haft zugleich erkannt werden, daß die verurtheilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Die Landespolizeibehörde erhält dadurch die Befugniß, die verurtheilte Person entweder bis zu zwei Jahren in einem Armenhause unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden.

§ 75.

Nach § 65 des Gesetzes vom 8. März 1871 können auf Antrag des Armenverbandes, der einen Hülfsbedürftigen unterstützen muß, durch einen mit Gründen versehenen Beschluß der Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Betheiligten, der Ehemann, die Ehefrau, die ehelichen Eltern, die uneheliche Mutter, sowie die ehelichen Kinder und die unehelichen Kinder in Beziehung auf die Mutter angehalten werden, dem Hülfsbedürftigen nach Maaßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtung die erforderliche laufende Unterstützung zu gewähren.

§ 76.

Personen, welche zu einer der in den §§ 74 und 75 gedachten Kategorie gehören, werden nach eingegangenem Berichte des Armenpflegers durch den Bezirksvorsteher behufs der weitern Veranlassung zur Kenntniß der Armendirection gebracht. Die den Familien solcher Personen bewilligten Gaben dürfen nicht dem strafbaren Familienhaupte, sondern nur einem seiner Angehörigen, welcher für die gute Verwendung einige Gewähr leistet, eingehändigt werden.

Halle, den 22. März 1885.

Der Magistrat.

Staude. Zernial.

§ 20 der Instruction.

Städtische Armenverwaltung.

Nummer des Bezirks:

Name und No. der Straße:

...., welche Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln beansprucht, hat sich behufs Feststellung des Unterstützungswohnsitzes in dem Bureau der städtischen Armen-Verwaltung zu melden.

Halle a. S., den ....

Der städtische Armenpfleger:

Gesehen.

Halle a. S., am

Bureau der städtischen Armen-Verwaltung.

---

§ 20 der Instruction.

Abhörbogen

der

städtischen Armen-Verwaltung in Halle a. S.

über

die Familie

No. der Straße:

No. des Bezirks:

Name des Armenpflegers:

Name des Bezirksvorstehers:

NB. Dieser Abhörbogen ist bei jedem Antrage auf Unterstützung in der Sitzung der Bezirkscommission vorzulegen.

§ 20 der Instruction.

Aufgenommen **Halle a. S.**, am 18 Revidirt am

Vor- und Zunamen des Familienhauptes und der bei ihm wohnenden Familie.	Alter. Jahre.	Geburtsort und wie lange die Familie hier wohnt.	Wohnung, Straße, Nummer, Hausherr.	Jährliche Miethe.	Gesundheitszustand jedes Familiengliedes.	Arbeit oder Beschäftigung.	Arbeitgeber.	Durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitsverdienst.	**Namen, Wohnung, Geschäft und Verhältnisse** der noch lebenden Eltern und Großeltern, sowie der nicht beim Familienhaupte wohnenden Kinder.

Betheiligt an Unterstützungs- Kranken- und Sterbekassen.				Die Familie hat wöchentlich **Einkommen**			**Besondere Bemerkung des Armen-Pflegers** über die Ursachen der Armuth	Nachgenommener Prüfung der Verhältnisse wurden bewilligt:			**Sonstige Bewilligungen und Bestimmungen** der Bezirks-Commision
Bezeichnung derselb.	Beitrag	Ertrag beim Erkranken.	Ertrag beim Tode.	**Betrag.**				am	monatlich		
	Pf.	Pf.	Mark.	Mark.	Pf.				Mark.	Pf.	
						a) durch Arbeitsverdienst . . . . b) an Gewinn von Kostgängern . c) an sonstiger Einnahme durch Unterstützung von Angehörigen oder sonstigen Personen . . . . d) aus Unterstützungs- u. Krankenkassen					

§ 45 der Instruction.

Bezirk №

Städtische Armenverwaltung.

Antrag auf Bewilligung von Kleidungsstücken für Kinder.

Name de   Kinde , für welche Sachen zu beantragen:

Name des Vaters oder der Mutter:

Wohnung:

Name und Stand de Pfleger:

Wohnung:

Erhält der Vater oder die Mutter Almosen und wie viel?

Name und Alter deren Kinder unter 14 Jahren:

Sind die Kinder überhaupt schon einmal aus der Armenkasse bekleidet:

Wann und was haben dieselben Kinder, für welche jetzt beantragt wird, zuletzt erhalten?

Werden die Kinder ordentlich gehalten, namentlich in der Kleidung:

Besuchen sie die Schule ordentlich?

Werden sie betteln geschickt?

Was beantragt der Armenvorsteher?

Der Antrag wird bewilligt — abgelehnt.

Halle a. S., den ....ten 18

Die Bezirkscommission.

Obige Sachen hat das Kind erhalten.

Der Armenpfleger.

§ 45 der Instruction

Bezirk №

Städtische Armenverwaltung.

Antrag auf Bewilligung von Kleidungsstücken für Erwachsene.

Vor und Zuname der Armen:
(bei Frauen und Wittwen auch der Geburtsname.)

.... Straße No.

Alter, (Geburtsjahr und Tag):

Wie lange in Halle?

Almosengenosse?

Ist er/sie ordentlich und hält er/sie seine/ihre Kleidung ordentlich?

Bettelt er/sie?

Hat er/sie früher schon Kleider erhalten und welche?

Wann hat er die jetzt beantragten Stücke zuletzt erhalten?

Was beantragt der Armenvorsteher?

Der Antrag wird bewilligt — abgelehnt.

Halle a. S., den ten 18

Die Bezirkscommission.

Obige bewilligte Sachen habe ich erhalten. Gesehen.

Der Armenpfleger.

Bezirk №

Städtische Armenverwaltung.

Halle a. S., am ....ten 18

Die für ....

.... straße № empfangene Geldunterstützung gebe ich hierbei mit .... Mark .... Pfg. zur Wiedervereinnahmung an die Armenkasse zurück, weil

Der Armenpfleger.

Halle a. S., am ....ten 18

.... Mark .... Pfg.

sind zu vereinnahmen.

Die Armen-Direction.

---

§ 37 der Instruction.

Bezirk №

Städtische Armenverwaltung.

Halle a. S., am ....ten 18

Für ....

.... straße № .... ist eine außerordentliche Unterstützung von .... Mark .... Pfg. bewilligt.

Der Bezirksvorsteher. **Der Armenvorsteher.**

Halle a. S., am ....ten 18

Die Armenkasse wird angewiesen, die bewilligte außerordentliche Unterstützung von .... Mark .... Pfg. an den Armenpfleger Herrn .... zu zahlen.

Die Armen-Direction.

§ 23 der Instruction.

Bezirk №

Städtische Armenverwaltung.

Halle a. S., am ....ten 18

Der unterzeichnete Bezirks=Vorsteher bittet zu untersuchen: ob der

....

wohnhaft .... straße №.......... krank und arbeitsunfähig und seine Aufnahme in eine Krankenanstalt nothwendig ist.

Der Bezirksvorsteher.

Halle a. S., am ten 18

Der unterzeichnete Armenarzt bezeugt hierdurch, daß

§ 48 der Instruction.

Abhörbogen

der

städtischen Armen-Verwaltung zu Halle a. S.

über

das verwaiste / verlassene Kind

Aufgenommen Halle a. S., am ....ten.......................... 18

No. des Bezirks:

Name des Armenpflegers:

Name des Bezirksvorstehers:

1. Vor- und Zuname des Kindes?
2. Wo und wann geboren?
3. Vor- und Zuname der Eltern?
4. Wo und wann geboren?
5. Stand und Aufenthalt der Eltern?
6. Sind die Eltern und wer von ihnen zur Beihülfe im Stande?

NB Bei unehelichen Kindern ist anzugeben, ob der Vater Alimente zahlt oder weshalb nicht?

7. Falls die Eltern verstorben sind:

   Wo und wann starben sie?

   Wo befindet sich der Nachlaß?

Aus welchem Grunde muß das Kind von der Armenpflege untergebracht werden und welches Pflegegeld wird beantragt?

Beschluß der Commission.

§ 53 der Instruktion.

Bezirk №

Städtische Armenverwaltung.

Antrag auf Bewilligung eines Sarges.

Am ten d. J. ist in dem Hause
Straße № der—die—das Jahre alte Kind de

gestorben. Die Angehörigen sind außer Stande einen Sarg zu beschaffen, und die Verhältnisse sind der Art, daß den Angehörigen die Ablieferung der Leiche an die Anatomie nicht zugemuthet werden kann. Ich beantrage deshalb die Bewilligung eines Sarges auf Kosten der Armen-Kasse.

Halle, den ten 18

Der Armen-Vorsteher

Beschluß.

Ein Sarg billigster Gattung wird bewilligt.

Halle, den ten 18

Der Vorsitzende der ten .... Bezirks-Commission.

Der vorstehend bewilligte Sarg ist von mir geliefert und stelle ich dafür .... Mark .... Pf. in Rechnung.

Halle, den ten 18

Registrirt.

Der Tischlermeister

Tit.

.... Mark .... Pf. .... Mark
Pf. hat die Armenkasse zu zahlen.

Halle den ten 18

Die Armen-Direction.

§ 52 der Instruction.

Bezirk №

Städtische Armenverwaltung.

Antrag auf Bewilligung der niedrigsten Grabgebühren-Klasse.

Am ten d. J. ist in dem Hause

Straße №

gestorben. Die Angehörigen befinden sich in so ärmlichen Verhältnissen, daß die niedrigste Klasse der Grabgebühren zur eigenen Bezahlung / zur Bezahlung aus der Armenkasse bewilligt werden kann.

Halle, den ten 18

Der Armen-Vorsteher.

Die niedrigste Gebühren-Klasse zur eigenen Bezahlung / zur Bezahlung aus der Armenkasse wird bewilligt.

Halle, den ten 18

Der Vorsitzende der ten Bezirks-Commission.

§ 52 der Instruction.

Bezirk №

Städtische Armenverwaltung.

Antrag auf gebührfreie Aufnahme in das Leichenhaus.

Am ten d. J. ist in dem Hause

Straße №

gestorben. In der Wohnung kann die Leiche nicht bleiben bis die Beerdigung zulässig ist, und die Gebühren für Aufbewahrung der Leiche im Leichenhause können die Angehörigen nicht zahlen. Ich beantrage die gebührenfreie Aufnahme der Leiche in das Leichenhaus des Friedhofs.

Halle, den ten 18

Der Armenvorsteher.

Die gebührenfreie Aufnahme wird genehmigt.

Halle, den ten 18

Der Vorsitzende der ten Bezirks-Commission.






3 0112 105385329